

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 38

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jul. Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüslikon

Spezialitäten:

Bureau: Talacker II

Parallel gefräste Tannenbretter
in allen Dimensionen.

Dach-, Gips- und Doppellatten

Föhren o Lärchen

la slav. Eichen in grösster Auswahl

„ roth. Klotzbretter

„ Nussbaumbretter

slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und
astrein. 3883

Ahorn, Eschen

Birn- und Kirschbäume

russ. Erlen

Linden, Ulmen, Rüstern

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Weitem Zentrallvorstandes

Sonntag den 7. Dezember in Olten,
vormittags 9 Uhr.

(Summarischer Bericht.)

Präsenzliste.

Vom engern Zentrallvorstand: Scheidegger, Bern; Michel, Bern; Siegrist, Bern; Dr. Tschumi, Bern; W. Krebs, Bern; Dr. Bollmar, Bern; Dr. Lüdi, Bern; J. J. Honegger, St. Gallen; J. Meyer, Luzern; D. Hürsch, Rindtor; A. Huber, Altdorf; D. Grieder, Pestal; A. Gubler, Weinfelden; J. Niggli, Malermeister; C. Dolder, Zürich.

Vom weitem Zentrallvorstand: Es sind folgende Berufsverbände durch Delegierte vertreten:

Bäckermeister: Karl Keller, Bäckermeister, Zürich;

Dr. Karl Hafner, Zentralsekretär, Zürich.

Buchbindermeister: Benz, St. Gallen.

Buchdrucker: Honegger, St. Gallen.

Coiffeure: Widmer, Luzern.

Dachdeckermeister: Jos. Sutter, Wald (Präsident).

Dachpappenfabrikanten: Nationalrat Dr. Ddinga, Horgen (Präsident).

Drechslermeister: C. Helz, Riehen (Präsident).

Elektro-Installationsfirmen: Ing. F. Frey-Fürst, Luzern (Präsident).

Goldschmiede: H. Schaefer-Walter, Biel (Präsident).

Grabsteingeschäfte: Fr. Breiller, Bildhauer, Bischoffzell (Präsident).

Hafnermeister: Ch. Vogt, Olten.

Handelsgärtner: W. Bertsch, Basel.

Holzindustrielle: Ragaz-Belfer, Landquart.

Kartonnagefabrikanten: D. Sturzenegger-Rohner, Winterthur (Aktuar).

Konditoren: H. Egli, Zürich (Präsident).

Lithographiebesitzer: C. Armbruster, Bern (Präsident).

Maler- und Gipsmeister: Dr. Holer, Zürich.

Messerschmiedmeister: Helbling, Olten.

Metzgermeister: Rud. Gujer-Müller, Zürich (Präsident); Dr. D. Müller, Zürich (Sekretär).

Rabattvereine: A. Rurer, Solothurn (Sekretär).

Sattlermeister: Leo Menz, Birsfelden.

Schlossermeister: Hs. Boller, Zürich (Sekretär); Rißling, Bern.

Schmiede- und Wagnermeister: C. Girsberger, Schmiedmeister, Glatbrugg (Präsident).

Arbeitgeberverband der Schneidermeister: Dr. Cremer, Basel.

Schreinermeister: Großrat Anklin, Basel.

Schuhmachermeister: J. Stapfer, Aarau (Präsident); Weill, Zürich.

Spengler und Installateure: F. H. Straumann, Basel (Präsident); H. Lüthi, Basel (Sekretär).

Spezereihändler: P. Berger, Solothurn (Präsident); J. Schwarber, Zürich.

Tapezierermeister: Studach, St. Gallen.

Uniform-Mützenfabrikanten: P. Leuzinger, Geschäftsführer, Bern.

Wäschereien: Direktor R. Bertsch, Davos-Platz (Präsident).

* * *

An Stelle des Zentralpräsidenten Scheidegger, der als Rotant an der Geschäftsführung verhindert war, führte Vizepräsident Michel den Vorsitz.

Die Diskussion über das Tagesaktandum „Vorlage des Zentrallvorstandes betreffend das Gesetz über die Arbeit in den Gewerben“ wurde ausgiebig und mitunter auch stark polemisch nach verschiedenen Seiten geführt. Sie befaßte sich jedoch weniger mit dem sachlichen Inhalt des vorliegenden Entwurfes als mit den formellen Fragen der Einleitung und der Durchführung der Gewerbegesetzgebung, und mit dem, was bisher in der Diskussion über das Gesetz vorgefallen ist.

An der Diskussion beteiligten sich die Herren Scheidegger, Dr. Hafner, Dr. Lüdi, Gujer, Frei-Fürst, Dr. Cremer, Dr. Bollmar, Egli, Dr. Ddinga, Fürsprecher Rurer, Dr. Müller, Siegrist-Gloor, Dr. Tschumi, Straumann, Niggli.

Ein Antrag, der folgendermaßen lautete:

„Der Langenthaler Entwurf wird an den Zentrallvorstand zurückgewiesen mit dem Auftrag, in Verbindung mit den Berufsverbänden, unter Berücksichtigung der zum Langenthaler Entwurf geltend gemachten Wünsche, eine neue Vorlage auszuarbeiten“,

blieb mit 21 gegen 24 Stimmen in Minderheit, welche auf folgenden Antrag fielen, der damit Beschluß wurde:

„Der erweiterte Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins ladet den Zentrallvorstand des Vereins ein, die von verschiedenen Seiten eingebrachten Anbringen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben zu prüfen und soweit zu berücksichtigen, als sie sich gesetzgeberisch verwerten lassen. Der bereits vorliegende Entwurf kann zum Ausgangspunkt dieser Arbeit gemacht werden, zu dessen Durchführung Vertreter der schweizerischen Berufsverbände beizuziehen sind.“

(Schweiz. Gewerbezeitung).

Verbandswesen.

Der Gewerbeverband der Stadt St. Gallen hat Stellung genommen zu dem vom Zentrallvorstande des Schweizer. Gewerbevereins aufgestellten Entwurf zu einem ersten Abschnitt des Gewerbegesetzes. Herr Boos-Fegher, ein gewiegter Kenner der Verhältnisse, der schon an der Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Langenthal die gegen den Entwurf aufgetauchte Opposition leitete, hat in einstündigem Vortrage die mehr oder weniger bereits bekannten Fehler und Mängel des Entwurfes hervorgehoben und namentlich den Nachweis geleistet, daß von einer gedehlichen gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens ohne intensive Mit-